

BOOTSLIEGEPLATZ-MIETVERTRAG

(MIT ELEKTROANSCHLUSS)

abgeschlossen zwischen

1. K-BV Development GmbH, FN 302655g,
Karfreitstrasse 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
in der Folge kurz „K-BV“ genannt,
einerseits

und

2.,
.....,
in der Folge kurz „Mieter“ genannt,
andererseits

wie folgt:

I. VERTRAGSGEGENSTAND:

- 1.1. K-BV ist Eigentümerin der südlich des Grundstückes 193 GB 721485 Tibitsch nächst der Ost-Grenze des genannten Grundstück gelegen Steg-Anlage mit 8 Boots-Einstellplätzen. Festgehalten wird, dass die ehemalige zweite, vor dem vorgenannten Grundstück weiter westlich existent gewesene zweite Steg-Anlage nicht mehr besteht und nicht vertragsgegenständlich ist.
- 1.2. Den Gegenstand dieses Mietvertrages bildet ein Bootsliegeplatz in der zu Punkt 1.1 beschriebenen Steg-Anlage, wobei die Auswahl des konkreten Liegeplatzes durch die K-BV im Rahmen der Übergabe erfolgen wird.
- 1.3. Die zu Punkt 1.1 beschriebene Steg-Anlage verfügt über einen Stromanschluss (130 kW), welcher ausschließlich zum Aufladen der Batterien des abgestellten Bootes mit Ladegeräten verwendet werden darf, welche allen Sicherheitsnormen entsprechen.
- 1.4. Der Zugang zum Bootsliegeplatz erfolgt über das Grundstück 193 GB 72185 Tibitsch, wobei sich der Mieter an die diesbezüglichen Vorgaben des Betreibers des Strandbades zu halten hat.

II. EINRÄUMUNG DES NUTZUNGSRECHTES:

- 2.1. Sohin räumt die K-BV dem Mieter das Recht zur Nutzung des zu Punkt I. beschriebenen Bootsliegeplatzes ein und der Mieter nimmt diese Rechtseinräumung an.
- 2.2. Dem Mieter wird zudem das Recht eingeräumt, einen PKW-Abstellplatz entgeltlich gegen Bezahlung eines angemessenen und nicht-diskriminierenden Entgelts auf dem Grundstück 193 GB 72185 Tibitsch nutzen zu können. Dabei sind die Stellplatzeinteilung, eine etwaige, vom Strandbadbetreiber vorgegebene Stellplatzordnung, sowie sonstige diesbezügliche Vorgaben des Pächters einzuhalten.
- 2.3. Der vertragsgegenständliche Liegeplatz darf ausschließlich als Liegeplatz für am Wörthersee übliche Motor-, Elektro-, Segel- oder Ruderboote verwendet werden. Die maximale Bootslänge für Liegeplätze in der Steg-Anlage beträgt neun Meter. Die Stellplatzbreite beträgt drei Meter. Jede andere Nutzung des vertragsgegenständlichen Liegeplatzes ist unzulässig.

- 2.4. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass das eingestellte Boot sach- und fachgerecht verheftet wird, sodass das Boot weder die Steganlage noch andere Boote beschädigt.
- 2.5. Der Mieter verpflichtet sich, den gegenständlichen Liegeplatz aber auch alle sonstigen Teile der gegenständlichen Steganlage sowie den Parkplatz einschließlich des Zugangsweges pfleglich zu behandeln und jede Beschädigung der Steganlage zu vermeiden. Sofern es durch das vom Mieter abgestellte Boot zu Beschädigungen an der Steganlage kommt, haftet der Mieter verschuldensunabhängig für diese Schäden; dies unabhängig davon, ob das Boot zum Zeitpunkt der Beschädigung durch den Mieter persönlich gesteuert wurde oder ein allenfalls mangelhaftes Verheften des Bootes vom Mieter selbst oder von einem Dritten vorgenommen wurde. Dies gilt sinngemäß auch für den abgestellten PKW. Es dürfen ausschließlich PKWs mit aufrechter Straßenzulassung abgestellt werden.
- 2.6. Es ist dem Mieter untersagt, bauliche Veränderungen an der Steganlage ohne vorherige schriftliche Genehmigung der K-BV vorzunehmen. Ebenso ist es dem Mieter untersagt, auf der Steganlage wie immer geartete Sachen abzustellen oder die Steganlage für andere Zwecke als zum Ein- und Aussteigen in das Boot (z.B. als Badesteg) zu nutzen.

III. VERTRAGSBEGINN UND -DAUER:

- 3.1. Das gegenständliche Vertragsverhältnis beginnt mit dem 01.04.2024 und wird auf die Dauer bis zum Ablauf des 31.10.2024 abgeschlossen.
- 3.2. Das gegenständliche Vertragsverhältnis endet sohin mit dem Ablauf des 31.10.2024, ohne, dass es einer Kündigung bedarf.
- 3.3. Innerhalb der fix vereinbarten Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses vorbehaltlich der nachfolgend definierten Ausnahmen ausgeschlossen.
- 3.4. K-BV ist zur vorzeitigen Auflösung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn eine für den Betrieb der gegenständlichen Steganlage erforderliche Bewilligung entzogen wird oder wegfällt oder sonst die rechtlichen Voraussetzungen für den rechtmäßigen Betrieb der gegenständlichen Steganlage wegfallen oder nicht (mehr) vorliegen.
- 3.5. K-BV ist des Weiteren zur vorzeitigen Auflösung dieses Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn

- a) der Mieter trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist mit der Bezahlung des Einstellungsentgeltes säumig ist;
 - b) der Mieter einen grob nachteiligen Gebrauch vom Vertragsgegenstand macht und diesen trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist nicht abstellt;
 - c) über das Vermögen des Mieters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens unterbleibt;
- 3.6. Im Falle einer Auflösung gemäß Punkt 3.5. hat der Mieter keinen Anspruch auf anteilige Refundierung des für die laufende Saison bezahlten Entgelts.
- 3.7. Sämtliche Aufklärungserklärungen gemäß diesem Vertragspunkt bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

IV. MIETZINS:

- 4.1. Als pauschaler einmaliger Mietzins wird für die vorgesehene Vertragsdauer ein Betrag in Höhe von € (in Worten Euro) vereinbart. Zu diesem Mietzins kommt die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils anwendbaren Höhe, derzeit in Höhe von 20 % hinzu.
- 4.2. Die Miete ist binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss auf das Konto, welches die K-BV dem Mieter bekanntgibt, zu bezahlen.
- 4.3. Vor der vollständigen Bezahlung der Miete findet eine Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter nicht statt und ist der Mieter vor der Bezahlung weder zur Nutzung des Bootslegeplatzes noch des PKW-Abstellplatzes berechtigt. Eine Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter erfolgt erst ab Vertragsbeginn, somit nach dem 01.04.2024.
- 4.4. Der Mieter verpflichtet sich des Weiteren, die auf den vertragsgegenständlichen Stellplatz entfallenden Betriebskosten (zB Stromkosten etc.) zuzüglich allfälliger für die durchgeführte Zählerablesung verrechneten angemessenen Gebühren zu tragen. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt am Vertragsende und ist der entsprechende Betrag binnen 14 Tagen nach Erhalt der Vorschreibung zu bezahlen. Die K-BV ist berechtigt, angemessene Akonto-Beträge, die monatlich zum 1. eines jeden Monats zu bezahlen sind, einzuheben.

- 4.5. Im Falle des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % per anno zu bezahlen sowie allenfalls anfallende Mahnspesen einschließlich der Kosten allfälliger anwaltlicher Intervention zu bezahlen.
- 4.6. Der Mieter ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen aus welchem Titel auch immer, mit der Miete oder den Betriebskostenbeträgen zu kompensieren (absolutes Kompensationsverbot).

V. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG:

- 5.1. Die K-BV haftet ausschließlich dafür, dass dem Mieter die Möglichkeit zum Einstellen seines Bootes auf dem vertragsgegenständlichen Liegeplatz sowie eines PKWs auf dem Parkplatz entgeltlich gegen Bezahlung eines angemessenen und nicht-diskriminierenden Entgelts geboten wird und der Stromanschluss zum Aufladen der Bootsbatterien zur Verfügung gestellt wird.
- 5.2. Hingegen wird jede wie immer geartete sonstige Haftung von K-BV ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere haftet die K-BV dem Mieter nicht für Beschädigung oder Verlust des Bootes und/oder des PKWs durch Diebstahl, Feuer, Unwetter oder sonstige Elementarschäden.
- 5.3. Soweit eine Haftung von K-BV besteht, ist diese auf etwaige grobe Fahrlässigkeit sowie etwaigen Vorsatz eingeschränkt.
- 5.4. Der Mieter verpflichtet sich, hinsichtlich des eingestellten Bootes eine angemessene Bootshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese während der Dauer des Einstellens aufrecht zu erhalten.

VI. WEITERGABEVERBOT:

- 6.1. Der Mieter ist ausschließlich berechtigt, ein in seinem Eigentum stehendes Boot (im Falle des Boots-Leasing: ein Boot, hinsichtlich dessen er der Leasing-Nehmer ist) am vertragsgegenständlichen Liegeplatz zu verheften. Das Festmachen anderer Boote am gegenständlichen Bootslegeplatz ist unzulässig. Ein allenfalls vorhandenes Bootskennzeichen ist der K-BV bei Vertragsschluss unaufgefordert bekannt zu geben.
- 6.2. Jede gänzliche oder teilweise Überlassung des gegenständlichen Bootslegeplatzes an Dritte, jede gänzliche oder teilweise Weiter- oder Untervermietung oder Verpachtung sowie jedwede Abtretung oder wie immer geartete sonstige Weitergabe des

vertragsgegenständlichen Liegeplatzes und/oder der Rechte aus diesem Vertrag durch den Mieter ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der K-BV zulässig.

- 6.3. Auf Seiten der K-BV gehen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Rechtsnachfolger hinsichtlich des Eigentums an der gegenständlichen Steganlage über.

VII.DATENSCHUTZERKLÄRUNG UND INFORMATION ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN:

- 7.1. Der Mieter (als Betroffener) nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, Emailadresse und Telefonnummer, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DSGVO, durch die K-BV, Karfreitstraße 1/Paradeisergasse 2, 9020 Klagenfurt, FN302655g, als Verantwortliche erfolgt.
- 7.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher insbesondere an zuständige Behörden (z. B. Finanzamt, Bezirkshauptmannschaft, Land Kärnten) sowie an den Pächter der Liegenschaft „Bad Saag“.
- 7.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.
- 7.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeiteten personenbezogenen Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an die K-BV als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird: development@k-bv.at. Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder

Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

VIII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

- 8.1. Die Kosten für die Ausarbeitung dieses Vertrages trägt die K-BV. Die Kosten der jeweils eigenen rechtlichen Beratung trägt jede Seite selbst, wobei Haftungen der jeweils eigenen Berater für die jeweils andere Seite ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 8.2. Die mit diesem Vertragsabschluss allfällig verbundenen Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Mieter.
- 8.3. Allfällige Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auch ein Abgehen von dieser Schriftformklausel ist nur in Schriftform möglich.
- 8.4. Verständigungen an den jeweils anderen Vertragspartner erfolgen solange an die auf der ersten Seite dieses Vertrages genannten Anschriften, bis ein Vertragspartner dem anderen schriftlich eine andere Zustelladresse, die ab dann maßgeblich ist, bekanntgibt.
- 8.5. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird unabhängig vom Streitwert die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Klagenfurt vereinbart. Das gegenständliche Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen.
- 8.6. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die der K-BV zusteht. Der Mieter erhält eine Kopie dieses Vertrages.

Klagenfurt am Wörthersee, am

.....
Für die K-BV Development GmbH

.....
Der Mieter